

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 30 20619-293
Fax: +49 30 20619 59-293
E-Mail: schlewitz@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 16. März 2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" – Drucksache 16/11340; Anlage 3 zum Gesetzentwurf, Formulierungshilfe Nr. 2

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" – Drucksache 16/11340 am 18. März 2009 und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Aufgrund der Kürze der Zeit erfolgt die Stellungnahme nicht gemeinsam mit den übrigen sieben Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft; die einzelnen Stellungnahmen sind jedoch zwischen den Häusern abgestimmt.

In unserer Stellungnahme, die Sie bitte der Anlage entnehmen, beziehen wir uns ausschließlich auf die Formulierungshilfe Nr. 2, die eine Erweiterung des § 13b UStG u. a. in Bezug auf Gebäudereinigungsleistungen vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthis Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und
Finanzpolitik

gez. Simone Schlewitz
Referentin

Anlage



Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" – Drucksache 16/11340; Anlage 3 zum Gesetzentwurf, Formulierungshilfe Nr. 2

I. Allgemeine Erwägungen

Die Erweiterung des § 13b UStG im Bereich des Abs. 2 Nr. 7 dient ausweislich der Fußnote Nr. 3 der Umsetzung von Artikel 199 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL. Diese sieht die optionale Anwendung der Steuerschuldumkehr auf Reinigungsleistungen vor. Die geplante Nutzung dieser Möglichkeit durch den deutschen Gesetzgeber sollte aber im Hinblick auf folgende Aspekte überdacht werden:

§ 13b UStG stellt lediglich eine Ausnahme zu der Grundregel des § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG dar, wonach der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet. Die Ausnahmetatbestände des § 13b UStG wurden jedoch in der Vergangenheit kontinuierlich erweitert sowie mit Rückausnahmen versehen, wodurch sich die Rechtsanwendung wesentlich verkompliziert hat. Dies wird allein durch die zum 1. April 2004 eingeführte Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen inländischer Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG) deutlich, für deren Umsetzung in der Praxis umfangreiche Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung notwendig waren (vgl. u. a. BMF Schreiben vom 31. März 2004 und vom 2. Dezember 2004). Eine Steuerschuldumkehr für Reinigungsleistungen wäre mit ähnlichen Rechtsunsicherheiten verbunden, wie unsere Ausführungen unter Punkt II. und III. zeigen.

Nach der Gesetzesbegründung soll die geplante Erweiterung des § 13b UStG auf dem Gebiet der Gebäudereinigungsleistungen der Verhinderung von Steuerausfällen dienen. Sofern hier auf Steuerausfälle aufgrund unterbleibender Steueranmeldungen durch die leistenden Unternehmer abgestellt wird, weisen wir darauf hin, dass ausweislich der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2006, Drucksache 937/05 (Beschluss), zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, dass Reinigungsunternehmer unzuverlässiger wären als andere Unternehmergruppen.

Es ist daher fraglich, ob eine weitere Verkomplizierung des Umsatzsteuerrechts unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen gerechtfertigt werden kann.

II. Definition der Reinigungsleistungen

Nach dem Wortlaut der Formulierungshilfe Nr. 2 soll die geplante Erweiterung der Steuerschuldverlagerung auf den Leistungsempfänger für folgende Leistungen gelten: "Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen" (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG-Entwurf). Ausweislich der Begründung fällt hierunter insbesondere "die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, Räumen und Inventar, einschließlich Fensterreinigung und Fensterputzen". Die Gesetzesformulierung ist insofern problematisch, als sie keine Definition der Gebäudereinigungsleistung an sich bzw. der zu reinigenden Gebäude bzw. Gebäudebestandteile enthält. Allein die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) nennt unter der lfd. Nummer 81.2 unter anderem die Schornsteinreinigung, die Reinigung von Maschinen sowie die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung. Andererseits gehören Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische, Stühle, Aktenschränke, Teppiche und Müll-eimer, die üblicherweise Gegenstand von Reinigungsleistungen sind, nicht zu den Bestandteilen eines Gebäudes.

Rechtsunsicherheiten über den Anwendungsbereich der geplanten Regelung sind daher vorprogrammiert

III. Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Die Formulierungshilfe Nr. 2 sieht vor, dass die Verlagerung der Steuerschuldumkehr bei Gebäudereinigungsleistungen nur dann gelten soll, wenn der Leistungsempfänger selbst ein Unternehmer ist, der ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 S. 2 UStG-Entwurf). Fraglich ist, wann ein Auftraggeber als Unternehmer gilt, der selbst auch Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Welche Art von Leistung (vgl. I.) muss der Leistungsempfänger erbringen? In welchem Umfang (gemessen am Gesamtumsatz) müssen vom Leistungsempfänger derartige Leistungen erbracht werden? In der Gebäudereinigungsbranche werden Reinigungsaufträge oftmals an sog. Mischunternehmen vergeben, die hierfür Subunternehmen beauftragen, aber selbst keine bzw. nur in sehr geringem Umfang Reinigungsleistungen ausführen. Die geplante Regelung würde somit in einem Großteil der Fälle ins Leere gehen.

Zudem ist für den leistenden Unternehmer nicht erkennbar, ob sein Auftraggeber ein Leistungsempfänger ist, der die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 S. 2 UStG-Entwurf erfüllt. Eine der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vergleichbare Bescheinigung, wie sie im Bereich der Steuerschuldverlagerung bei Bauleistungen angewandt wird, gibt es für Gebäudereinigungsleistungen nicht.

Petitum

Von einer Steuerschuldverlagerung bei Gebäudereinigungsleistungen sollte **abgesehen** werden, da sie zu einer weiteren Verkomplizierung des Umsatzsteuerrechts und für die betroffenen Unternehmen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt. Der Nutzen einer solchen Regelung ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zweifelhaft.